

**Wechselseitige Krankenabsicherung – Regelung im Sinne des Art. 41 (Arbeiter, Angestellte und Führungskräfte/dirigenti)**

1. Es wird auch weiterhin für die Beschäftigten der Obstmagazine Südtirols, deren Verbände und anderen mit ihnen zusammenhängenden Einrichtungen in Anwendung des gewerkschaftlichen Abkommens vom 24. April 2001 sowie vom 11. Juni 2014 die Krankenabsicherung beruhend auf Grundsätzen der Wechselseitigkeit für die Führungskräfte, Angestellten und Arbeiter abgewickelt.
2. Den Beschäftigten wird es somit ermöglicht, Mitglieder einer Wechselseitigen Krankeneinrichtung zu werden, sofern sie die Voraussetzungen laut Punkt 8 erfüllen.
3. Die Vertragspartner haben beschlossen, die entsprechenden Konventionen mit der „Mutual Help società di mutuo soccorso“ mit Sitz in 39100 Bozen, Crispistraße 9, abzuschließen.
4. Die Auflagen dieser Regelung erhalten nur dann Wirksamkeit, sobald sämtliche Beitritts-, Einhebungs- und Zahlungsformalitäten sowie die entsprechende Datenerhebung laut den Satzungen und der Geschäftsordnung der Wechselseitigen Krankenkasse und nach der von der Arbeitgeberseite ausgehandelten und unterzeichneten Konvention geregelt sind.
5. Der Beitrag für jeden Mitarbeiter, der entsprechend den mit der Wechselseitigen Krankenkasse ausgehandelten Bedingungen entrichtet wird, beläuft sich mit Wirksamkeit 1. Jänner 2015 gemäß der in der Konvention laut Punkt 3 vorgesehenen Termine und Modalitäten auf jährlich 324,00 € (in Worten: dreihundertvierundzwanzigeuro). Für Teilzeitkräfte entrichtet der Arbeitgeber einen Betrag von jährlich 162,00 € (in Worten: einhundertzweiundsechzigeuro). Die Teilzeitmitarbeiter entrichten ihrerseits den Restbetrag, wobei ihnen dieser über den Lohn- und Gehaltsstreifen verrechnet wird. Mitarbeiter mit mindestens 24 Wochenstunden laut Teilzeitarbeitsvertrag werden wie Vollzeitmitarbeiter betrachtet und behandelt. Für die Führungskräfte/dirigenti ist hingegen ein Leistungspaket in der Höhe von 528,00 € (fünfhundertachtundzwanzig Euro) vorgesehen.

Die oben genannten Beiträge, welche vom Arbeitgeber überwiesen werden, setzen sich aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zusammen. Jeder angefangene Monat zählt dabei als voller Monat. Dies gilt auch im Falle der Verrechnung mit den Mitarbeitern.

*Bei Mutterschaft wird der Beitrag nur für die Dauer der obligatorischen Mutterschaft bezahlt. Den Mitarbeiterinnen ist es möglich, den Beitrag freiwillig weiter zu entrichten. In diesem Falle sind sie verpflichtet, die Einzahlung selbst vorzunehmen. Im Falle von Unfall oder Krankheit übernimmt der Arbeitgeber den Beitrag für die Dauer von höchstens 6 Monaten oder bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Bei Abwesenheit über diese Fristen hinaus kann der Arbeitnehmer den Beitrag freiwillig weiterbezahlen. In diesem Fall übernimmt er die Einzahlung selbst.*

Tritt ein Arbeitnehmer durch Kündigung aus seinem Arbeitsverhältnis aus, können die diesbezüglichen vom Arbeitgeber vorgeschossenen Beitragsanteile mit dem Mitarbeiter für die Restlaufzeit verrechnet werden.

*Sollte sich das Ausmaß der Beiträge verändern, erklären sich die Verhandlungspartner dazu bereit, entsprechende Konsultationen aufzunehmen.*

6. Die entsprechende verwaltungstechnische Abwicklung und Datenübermittlung erfolgen seitens des Raiffeisenverbandes Südtirols.
7. Die Mitarbeiter sind als Mitglieder der Wechselseitigen Krankenkasse verpflichtet, deren Reglement und Satzungen anzunehmen. Jedem eingeschriebenen Mitglied wird eine entsprechende Ausfertigung ausgehändigt. Bei einem Nichtbeitritt ist keinerlei Ersatzleistung vorgesehen. Der Arbeitgeber stellt den anspruchsberechtigten Arbeitnehmern die Einschreibeformulare bei Arbeitsantritt ausdrücklich zur Verfügung. Die Wirksamkeit der Eintragung erfolgt aber erst nach erfolgreich bestandener Probezeit. Neueintritte oder Beschäftigte, welche die Voraussetzungen für den Beitritt zur Wechselseitigen Krankenkasse zum Bezug der Leistungen haben, jedoch auf eine Einschreibung verzichten, müssen eine entsprechende Verzichtserklärung unterzeichnen. Der Arbeitnehmer, der eine Verzichtserklärung unterzeichnet hat, erwirbt das Anrecht auf die Beitragszahlungen seitens des Betriebes erst wieder nach Ablauf von 18 Monaten.
8. Mitglieder der Wechselseitigen Krankenkasse können alle Mitarbeiter werden, welche sich nicht in Probezeit befinden. Die Einschreibung für die Mitarbeiter mit einem Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Dauer erfolgt nach Ablauf der Probezeit. Mitarbeiter mit einem Saisonvertrag können sich ab der 2. Saison einschreiben, unter der Voraussetzung, dass in der 1. Saison mindestens 6 Monate gearbeitet wurden. Zur Berechnung der 1. Saison werden alle effektiv gearbeiteten Zeiträume, inklusive der durch den Arbeitgeber erwirkten Arbeitsunterbrechung gemäß Artikel 7 (Unterbrechung der Arbeit) des Landesergänzungsvertrags für die Beschäftigten der Obstmagazine Südtirols sowie die vom Arbeitgeber „ergänzten“ Zeiten bei Krankheit und Arbeitsunfall herangezogen. Sollten die 6 Monate in der 1. Saison nicht erreicht werden, kann die Einschreibung erfolgen, sofern der Mitarbeiter in der 2. Saison mit einem Arbeitsvertrag mit einer Mindestdauer von 6 Monaten beschäftigt wird. Wurden nicht mindestens 6 Kalendermonate zwischen der ersten und unmittelbar nachfolgenden Saison geleistet, kann der Arbeitgeber die von ihm zu leistenden Beiträge mit den Bezügen des betroffenen Mitarbeiters verrechnen. Für Mitarbeiter mit zwei oder mehr Saisons wird der volle Jahresbeitrag bezahlt, sofern sie vom Zeitpunkt der schriftlich vereinbarten Wiederaufnahme bis zu Saisonsende bzw. bis zu Vertragsende im Arbeitsverhältnis verbleiben. Wird ein Arbeitsverhältnis vor Fälligkeit aufgelöst, wird dem Mitarbeiter der Betrag für die Restlaufzeit angelastet. Für Arbeiter mit befristetem Arbeitsvertrag im Sinne des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 81/2015 ist für die Einschreibung eine vertragliche Mindestdauer von 6 Monaten vorgesehen. Für Angestellte und Führungskräfte wird der volle Jahresbeitrag entrichtet, sofern sie nach bestandener Probezeit wenigstens 4 Monate im Arbeitsverhältnis stehen und dieses bei Befristung nicht vor Fälligkeit auflösen. Auch in diesem Fall kann eine Verrechnung für die Restlaufzeit des Arbeitsverhältnisses durchgeführt werden.  
Im Falle, dass der in der Wechselseitigen Krankenkasse eingeschriebene Saisonarbeiter den Arbeitgeber wechselt, kann er sich bei der neuen Obstgenossenschaft nach Ablauf der Probezeit in der Wechselseitigen Krankenkasse einschreiben, sofern er mindestens 12 Monate in den letzten 24 Monaten bei Mutual Help eingeschrieben war. Anderenfalls erfolgt die Einschreibung nach den generellen Bestimmungen der Saisonarbeiter.

11. Die Leistungspakete, die Satzungen, das Reglement, die Formalitäten der Schadensabwicklung und das Einschreibformular stellen einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil der vorliegenden Regelung dar. Die entsprechenden Dokumente werden als Anlage beigefügt.